

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissen- schaften

der Universität der Bundeswehr München
(FPOBAU/Ba)

vom 23. September 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 6. August 2015
und durch Änderungssatzung vom 12. September 2019

Konsolidierte Lesefassung*

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der FPOBAU/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der FPOBAU/Ba vom 23. September 2011 die durch die Änderungssatzung vom 6. August 2015 und durch die Änderungssatzung vom 12. September 2019 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der FPOBAU/Ba vom 23. September 2011 und der Änderungssatzungen vom 6. August 2015 und vom 12. September 2019 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 5, lfd. Nr. 01.08, Anlage 8: FPOBAU/Ba vom 23. September 2011.

2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. August 2015 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2015, S. 4, lfd. Nr. 1.04, Anlage 4: Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 6. August 2015.

3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 25. Oktober 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5/2019, S. 3, lfd. Nr. 1., Anlage 1: Zweite Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 12. September 2019.

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Bachelorstudiengang

Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOBAU/Ba)

vom 23. September 2011

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 6. August 2015

und der

2. Änderungssatzung vom 12. September 2019

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zulassung zum Bachelorstudiengang	4
B Studienverlauf	
§ 3 Studienrichtungen und Module des Bachelorstudiengangs	4
§ 4 Fortschrittsregelung	5
§ 5 Bachelor-Arbeit	5
C Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 6 Bachelor-Grad	5
§ 7 Zeugnis	6
D Schlussbestimmungen	
§ 8 In-Kraft-Treten	6
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	 7
Anlage 2: Fortschrittsschema	10
Anlage 3 Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit	11
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	14

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPOBAU/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (BAU).

§ 2
Zulassung
zum Bachelorstudiengang
(zu § 19 ABaMaPO)

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BAU sind in § 19 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BAU ist die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens neun Wochen Dauer vor Studienbeginn (Grundpraktikum).

B
Studienverlauf

§ 3
Studienrichtungen und Module des
Bachelorstudiengangs
(zu §§ 5, 20 ABaMaPO)

(1) Der Bachelorstudiengang BAU kann in jeweils einer der Studienrichtungen

- Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
- Umwelt und Infrastruktur (UI)
- Verkehrsinfrastruktur (VI)

studiert werden, wobei die Studienrichtung VI erst ab dem Studienjahr, das am 1. Oktober 2020 beginnt, studiert werden kann.

(2) ¹Die für den Bachelorstudiengang BAU angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende belegt die Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 1. ³Jede/Jeder Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 1 und absolviert die dazugehörigen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 2.1 bis 2.3 und das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 4 sowie die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 5.

(3) Die weiteren ECTS-Leistungspunkte sind aus frei wählbaren Modulen gemäß Anlage 1, Tabelle 3 zu erbringen.

§ 4
Fortschrittsregelung
(zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5
Bachelor-Arbeit
(zu § 22 ABaMaPO)

(1) ¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Bachelorstudiengang BAU eine Bachelor-Arbeit an. ²Der Regelbearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. ³Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

(2) Bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen folgende Unterlagen – soweit sie nicht bereits dem Prüfungsamt vorgelegt wurden – beigefügt werden:

1. eine Bestätigung der/des Praktikantenbeauftragten für den universitären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, dass eine über das in § 2 genannte Grundpraktikum hinausgehende zusätzliche berufspraktische Tätigkeit (Fachpraktikum) auf einer Lehrbaustelle oder einer ähnlichen Einrichtung nach näherer Regelung des Modulhandbuchs durchgeführt wurde;
2. Teilnahmescheine über Fachexkursionen aus dem Bachelor-Studium im Umfang von mindestens zehn Tagen.

C
Akademischer Grad und
Zeugnis

§ 6
Bachelor-Grad
(zu § 23 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

§ 7 Zeugnis (zu § 18 ABaMaPO)

(1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. ²Hat die/der Studierende die für eine Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr/ihm diese Studienrichtung im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. ³Auf Antrag kann der Zusatz entfallen.

(2) Die Bachelor-Note wird zusätzlich als relative Note (A bis E) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Fachprüfungsordnung vom 23. September 2011

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 6. August 2015

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2015 beginnen.

2. Änderungssatzung vom 12. September 2019

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2019 beginnen. ³§ 3 dritter Spiegelstrich findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule KI, UI und VI

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baukonstruktion und Bauphysik	10	V, Ü	sP-180/mP-45 + TS	1.-9. Trimester
Baumechanik I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik II	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik III	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Einführung FEM	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Entwerfen und Konstruieren	5	V, Ü	sP-60/mP-20 + TS	1.-9. Trimester
Geologie, Werkstoffe und Bauchemie	7	V, Ü, P, E	sP-120/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geodäsie	5	V, Ü	sP-120/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geotechnik	8	V, Ü, P	sP-180/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Grundlagen des Baubetriebs	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Mathematik I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Mathematik II	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Mathematik III	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Programmieren und Statistik	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Statik I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Statik II	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Einführung in das Wasserwesen	8	V, Ü	sP-180/mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen des Verkehrswesens und der Raumplanung I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Grundlagen des Verkehrswesens und der Raumplanung II	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Werkstoffe und Bauchemie	5	V, Ü, P, E	sP-90/mP-25 + TS	1.-9. Trimester

Studienrichtung KI**Tabelle 2.1: Pflichtmodule KI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(3)	(2)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt KI	5	V, Ü, E, P	NoS	1.-9. Trimester
Multimodale Verkehrssysteme	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Stahlbau	3	V, Ü	sP-60/mP-25	1.-9. Trimester
Holzbau	3	V, Ü	sP-60/mP-25	1.-9. Trimester
Massivbau	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Vertiefte Kapitel der Statik und Numerik	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester

Studienrichtung UI**Tabelle 2.2: Pflichtmodule UI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt UI	5	V, Ü, E, P	NoS	1.-9. Trimester
Hydromechanik und Wasserbau	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen der Wasser- und Abfalltechnik	5	V, Ü	sP-100/mP-30	1.-9. Trimester
Verkehrstechnik, -simulation und -leitsysteme	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Umweltrecht, -planung und -prüfung	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester

Studienrichtung VI**Tabelle 2.3: Pflichtmodule VI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt Verkehrsentswurf	8	V, Ü, E, P	NoS	1.-9. Trimester
Multimodale Verkehrssysteme	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Stahlbau	3	V, Ü	sP-60/mP-25	1.-9. Trimester
Massivbau	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Verkehrstechnik, -simulation und -leitsysteme	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester

Umweltrecht, -planung und -prüfung	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
------------------------------------	---	------	--------------	-----------------

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Unterschiedliche Module aus dem Modulhandbuch, sofern nicht Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung, im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Leistungspunkten bei Belegung der Studienrichtung KI oder UI sowie von insgesamt mindestens 3 ECTS-Leistungspunkten in der Studienrichtung VI.	jeweils 3 bis 9	jeweils ([sP-45 bis sP-180 oder mP-20 bis mP-45], kombinierbar mit [NoS oder TS]) oder NoS	1.-9. Trimester

Tabelle 4: Bachelor-Arbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Bachelor-Arbeit	10	gemäß § 22 ABaMaPO	6.-9. Trimester

Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für alle Studienrichtungen

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anrechenbare Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ABaMaPO	8	P,S,V	TS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 1	3	S,V,Ü	NoS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 2, Training	5	S,V,Ü, T	NoS + TS	1.-9. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkte am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	5	14	24	36	45	60	78	92	110

Anlage 3: Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit

1. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) verlangt in ihrer *Fachprüfungsordnung für Studierende des universitären Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPO-BAU/Ba)* vor Aufnahme des Studiums den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt mindestens 9 Wochen; diese werden in zwei Abschnitten abgeleistet. ²Der erste Abschnitt von 3 Wochen Dauer soll in einem Werkstattbetrieb (Werkstattpraktikum), der zweite Abschnitt von 6 Wochen Dauer soll in Industriebetrieben auf Baustellen absolviert werden (Baustellenpraktikum).

2. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die berufspraktische Tätigkeit für den Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften soll Grundkenntnisse über Materialien und ihre Bearbeitung sowie Einblicke in die Berufspraxis des Bauingenieurwesens und der Umweltwissenschaften vermitteln. ²Die Tätigkeitsbereiche des Werkstattpraktikums sollen folgende Tätigkeiten einschließen:

- a) Bearbeitung des Werkstoffes Holz einschließlich Verbindungen,
- b) Herstellung von Schweißverbindungen,
- c) Bearbeitung und Herstellung der Werkstoffe Beton und Stahlbeton sowie
- d) Herstellung von Bauteilen aus Mauerwerk.

³Die Tätigkeitsbereiche des Baustellenpraktikums sollen zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit handwerkliche Tätigkeiten umfassen. ⁴Büroarbeiten sollen vorwiegend auf der Baustelle erbracht werden.

3. Ausbildungsstätten für die berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Als Ausbildungsstätte für das Werkstattpraktikum kommen jeder Industriebetrieb, ein größerer Handwerksbetrieb oder eine geeignete Dienststelle der Bundeswehr, z.B. die Pionierschule des Heeres oder eine andere Behörde in Frage. ²Eine technische Ausbildung bei der Bundeswehr kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhaltes anerkannt werden.

(2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten im eigenen oder elterlichen Betrieb werden nicht anerkannt. ²Berufspraktische Tätigkeiten an Forschungsinstituten der Länder und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch der Wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten, können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer an demselben Institut anzufertigenden oder angefertigten Bachelor-Arbeit stehen. ³Eine entsprechende Bestätigung des Institutsvorstandes oder der/des zuständigen Professorin/Professors ist vorzulegen.

4. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Die/der Studierende hat die berufspraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. ²Dazu ist während der berufspraktischen Tätigkeit ein Werkberichtsheft.

³Die Eintragungen in das Werkberichtsheft sind in drei verschiedenen Abschnitten vorzunehmen:

- a) Auf dem Formblatt **Gesamtübersicht** ist eine Übersicht über die gesamte berufspraktische Tätigkeit zu erstellen, aus der der Industriebetrieb (mit Anschrift), die Abteilung bzw. Niederlassung und die Tätigkeitszeiten (mit Ein- und Austrittstag) zu ersehen sind;
- b) Auf dem Formblatt **Wochenübersicht** ist eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten mit Angaben der Arbeitszeiten durchzuführen;

c) Auf dem Formblatt **Arbeitsbericht** hat die Praktikantin/der Praktikant ausführliche Arbeitsberichte zu erstellen, worin sie/er zunächst einen Überblick über die Gesamttätigkeit zu geben und anschließend punktuell Vertiefungen vorzunehmen hat.

⁴Der Umfang der Arbeitsberichte soll mit Zeichnungen (Diagrammen und Ähnliches) etwa zwei DIN A4 Seiten für jede Woche nicht überschreiten, also z.B. acht Seiten für vier Wochen Praktikum.

(2) ¹Die Arbeitsberichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp, übersichtlich und in zusammenhängender Form wie ein technischer Bericht abgefasst sein. ²Die Zeichengröße soll 12 dpi und der Zeilenabstand 1,2 Zeilen nicht überschreiten. ³Aus dem Text muss hervorgehen, dass die Verfasserin/der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. ⁴Sorgfältig angefertigte Freihandskizzen, Grundrisse, Quer- und Längsschnitte sowie Detailzeichnungen sind langen Texten vorzuziehen. ⁵Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten sollte weitgehend verzichtet werden.

(3) Jeder Bericht ist dem unmittelbaren Betreuer/in oder Ausbilder/in, z.B. dem/der Bauleiter/in vorzulegen und von dieser/diesem mit Unterschrift und Stempel zu unterzeichnen.

(4) Ohne den Arbeitsbericht kann eine berufspraktische Tätigkeit nicht anerkannt werden.

5. Bestätigung über die berufspraktischen Tätigkeit

¹Neben dem Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit eine Bestätigung des Industriebetriebes vorzulegen. ²Diese soll enthalten:

- Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten,
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit) und
- in Anspruch genommene Urlaubstage.

³Die Angaben über Fehl- und Urlaubstage muss die Bestätigung auch dann enthalten, wenn keine zu verzeichnen sind.

6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikantenbeauftragte/den Praktikantenbeauftragten der Fakultät für BAUV. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigungen und des Werkberichtsheftes erforderlich. ³Die/der Praktikantenbeauftragte beurteilt an Hand der eingereichten Unterlagen, ob die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht. ⁴Berufspraktische Tätigkeit, die nach Inhalt oder Berichterstattung nicht oder nur teilweise den Vorschriften genügt, wird nicht oder nur teilweise anerkannt. ⁵Über das Ausmaß der Anerkennung wird in diesem Fall ein schriftlicher Bescheid erteilt.

7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

¹Berufspraktische Tätigkeit im Ausland kann nur anerkannt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Anlage genügt. ²Das Werkberichtsheft ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. ³Die Bestätigung kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten Sprachen, so muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. ⁴Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Praktikantenbeauftragte/den Praktikantenbeauftragten.

8. Ausnahmeregelungen

(1) Eine handwerkliche oder technische Ausbildung vor dem Studium an der UniBw M kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) ¹Eine Fachhochschulausbildung kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhalts auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. ²Eine von einer anderen deutschen Universität oder Technischen Hochschule anerkannte berufspraktische Tätigkeit wird voll angerechnet.

9. Fehlzeiten

Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

10. Werkstudententätigkeit

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit auf die berufspraktische Tätigkeit ist dann möglich, wenn sie in den Rahmen der unter Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten fällt und wenn vorschriftsmäßig geführte Wochenübersichten, Arbeitsberichte sowie eine entsprechende Bestätigung vorliegen.

11. Durchführung dieser Vorschriften

¹Entscheidungen in allen Fragen der berufspraktischen Tätigkeit trifft die/der Praktikantenbeauftragte der Fakultät für BAUV. ²Sie/Er untersteht den Weisungen des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Sc.	Bachelor of Science
BAU	Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
Dr.	Doktor
E	Exkursion
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPOBAU/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang BAU der Universität der Bundeswehr München
Fü S	Führungsstab Streitkräfte
KI	Konstruktiver Ingenieurbau
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
NoS	Notenschein
P	Praktikum
S	Seminar
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UI	Umwelt und Infrastruktur
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
V	Vorlesung
VI	Verkehrsinfrastruktur
WFK	(Bayerisches Staatsministerium für) Wissenschaft, Forschung und Kunst